

Sehr geehrter Herr Minister,

die Koalition hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2025 den „Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfaser“ und damit einen flächendeckenden Ausbau mit Glasfasernetzen in Deutschland zu erreichen.

Die Verbände BREKO, BUGLAS, Deutscher Landkreistag und VKU unterstützen dieses Ziel ausdrücklich.

Die Zielerreichung wird jedoch nur auf der Grundlage rechtlicher Regelungen gelingen, die Investitionen in den Glasfaserausbau fördern, statt sie zu verhindern. Vor diesem Hintergrund setzen sich die unterzeichnenden Verbände für eine schnelle Überarbeitung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) ein.

Die gesetzlichen Regelungen im DigiNetzG sehen unter anderem vor, ohnehin stattfindende Bauarbeiten am Straßenkörper zu nutzen, um Glasfaserleitungen mitzuverlegen. Da auf diese Weise die Kosten für den Ausbau von Glasfasernetzen gesenkt werden können, handelt es sich um im Kern sinnvolle Regelungen.

Problematisch in der Praxis ist allerdings die Tatsache, dass das Gesetz einen solchen Mitverlegungsanspruch auch dann gewährt, wenn die fraglichen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten der erstmaligen Erschließung eines Gebiets mit Glasfaserleitungen dienen. Durch die Inanspruchnahme des im DigiNetzG vorgesehenen Rechtsanspruchs auf Mitverlegung wird in solchen Fällen das Geschäftsmodell des (erst-)ausbauenden Glasfaser-Projektes durch einen so genannten Überbau oder Doppelausbau unterwandert und vielfach sogar wirtschaftlich unmöglich gemacht. Da es sich in diesen Fällen insbesondere auch um Mittel handelt, die aus dem Breitbandförderprogramm des Bundes stammen, gerät auch dessen Erfolg in Gefahr.

In einer aktuellen Entscheidung hat die Bundesnetzagentur auf der Grundlage einer sehr weiten Auslegung des Begriffs „öffentliche Mittel“ einen Mitverlegungsanspruch darüber hinaus sogar dann bejaht, wenn ein kommunales Unternehmen den Glasfaserausbau ohne Rückgriff auf Fördermittel finanziert. Gerade die Unternehmen mit direkter oder auch nur indirekter kommunaler Beteiligung sind aber einer der wesentlichen Träger des Glasfaserausbaus. Ihnen entsteht aus der Spruchpraxis der BNetzA ein erheblicher Wettbewerbsnachteil und es ist anzunehmen, dass sie sich aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen werden, wenn künftig jede ihrer Investitionen in Glasfaserprojekte durch Mitverlegung von einem oder mehreren Wettbewerbern belastet wird.

In vielen Gesprächen mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages in den vergangenen Wochen und Monaten haben wir ein entsprechendes Problembewusstsein hinsichtlich der aktuellen Gesetzesausgestaltung festgestellt – und darüber hinaus die Bereitschaft, hierauf gesetzgeberisch zu reagieren.

Wir möchten Sie daher dringend bitten, das entsprechende Gesetzgebungsverfahren nunmehr zeitnah einzuleiten. Das Risiko „Wer gräbt, verliert“ darf nicht länger über engagierten Kommunen und Netzbetreibern schweben, die den Glasfaserausbau in Deutschland engagiert voranbringen wollen.

Dabei muss auch der Begriff der „öffentlichen Mittel“ eindeutig definiert und klargestellt werden, dass ein Mitverlegungsanspruch schon dem Grunde nach nur dann besteht, wenn es sich um Bauarbeiten handelt, die unmittelbar aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert werden.

Zudem sollten die in § 77g Abs. 2 TKG gelisteten Ablehnungsgründe für die Mitnutzung von passiver Infrastruktur (§ 77d TKG) auch auf Fälle der Koordinierung von Bauarbeiten (§ 77i TKG) übertragen werden, soweit dies in sachlicher Hinsicht möglich ist. So könnte der schädliche Parallelausbau verhindert werden, während der Zugang zum Endkunden über einen offenen Netzzugang weiterhin sichergestellt bliebe.

Wir wollen in diesem Zusammenhang besonders betonen, dass diese vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes einem wirksamen Wettbewerb auf den Ebenen des Netzbetriebs und der Dienste in keiner Weise entgegenstehen. Insbesondere im ländlichen Raum muss es in erster Linie darum gehen, ein flächendeckendes Glasfasernetz zu errichten. Ein Flickenteppich mit punktuell mehrfach vorhandenen Glasfaser-Infrastrukturen leistet dazu keinen Beitrag, sondern kann das Gegenteil bewirken, indem der Einsatz von Fördermitteln nicht die gewünschten Effekte erzielt und das bisherige Engagement der kommunalen Unternehmen für den Breitbandausbau erlischt. Dagegen ist die Errichtung von Open-Access-Netzen der wesentlich zielführendere Ansatz.

Die unterzeichnenden Verbände stehen Ihnen für ein persönliches Gespräch zu diesem wichtigen Thema sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Albers

(Geschäftsführer BREKO)



Wolfgang Heer

(Geschäftsführer BUGLAS)



Dr. Kay Ruge

(Beigeordneter, DLT)



Katherina Reiche

(Hauptgeschäftsführerin VKU)

**BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.**

Invalidenstraße 91, 10115 Berlin, Tel.: +49 30 58580415, Fax: +49 30 58580412

E-Mail: breko@brekoverband.de

**BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.**

Eduard-Pflüger-Str. 58, 53113 Bonn, Tel.: +49 228 9090450, Fax: +49 228 90904588

E-Mail: info@buglas.de

**Deutscher Landkreistag e.V.**

Lennéstraße 11, 10785 Berlin, Tel.: +49 30 590097309, Fax: +49 30 590097400

E-Mail: info@landkreistag.de

**VKU Verband kommunaler Unternehmen e.V.**

Invalidenstr. 91, 10115 Berlin, Tel.: +49 30 585800, Fax: +49 30 58580100

E-Mail: info@vku.de